

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 33	Ausgegeben in Lüdenscheid am 15.08.2018	Jahrgang 2018
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

31.07.2018	Stadt Iserlohn	Gesamtabschlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2015.....580
08.08.2018	Märkischer Kreis	Die Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stefanstraße 4 - 8, 58638 Iserlohn, beantragt.....582
08.08.2018	Märkischer Kreis	Die Firma Ruhrwind III GmbH & Co. KG, Emster Siepen 6 b, 58093 Hagen, beantragt.....583
08.08.2018	Stadt Iserlohn	Bekanntmachung der Widmung von Straßen.....585
08.08.2018	Stadt Kierspe	Neufassung der Satzung zum Schutz des Bestandes in der Stadt Kierspe vom 08.08.2018.....586
06.08.2018	Gemeinde Schalksmühle	Bekanntmachung Amtsgericht Lüdenscheid – Grundbuchangelegenheit.....598

**Bekanntmachung des Gesamtabchlusses
des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2015**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 12.12.2017 gem. § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils gültigen Fassung den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss zum 31.12.2015 mit einer Gesamtbilanzsumme von 1.098.657.636,45 € und einem Gesamtjahresfehlbetrag in Höhe von 10.184.237,37 € festgestellt. Der Gesamtjahresfehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Rat der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 15.12.2015 der Inanspruchnahme der Beschleunigungsregelung zur Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse gemäß Art. 1 § 1 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabchlüsse vom 25.06.2015 für die Haushaltsjahre 2011 bis 2014 zugestimmt. Somit beinhaltet die Zustimmung der Inanspruchnahme der Beschleunigungsregelung die Zustimmung zu den Gesamtabchlüssen des Haushaltsjahres 2011 bis 2014.

Dem Bürgermeister wird bezüglich der Aufstellung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2015 Entlastung gem. § 43 Abs. 1 Buchstabe j i. V. m. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Gemäß § 116 Abs. 1 i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW wird der Gesamtabchluss 2015 des Konzerns Stadt Iserlohn hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilte folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Die Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 schließt mit dem folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§116 Abs. 6 i. V. mit § 101 Abs. 3 und Abs. 4 GO NRW) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Iserlohn ab:

- Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Iserlohn hat in seiner Sitzung am 15.11.2017 den Gesamtabchluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum Bilanzstichtag 31.12.2015 nebst Gesamtlagebericht für das Jahr 2015 beraten.

- gem. § 59 Abs. 3 i. V. m. § 101 Abs. 8 und § 116 Abs. 6 GO NRW hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 der örtlichen Rechnungsprüfung der Stadt Iserlohn bedient. Diese hat wiederum mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW einen Dritten, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Concunia GmbH, mit der Durchführung der Prüfung beauftragt.

- Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH hat das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Prüfungsbericht zusammengefasst. Der Prüfungsbericht, der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nach § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW abschließt, wurde dem Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 15.11.2017 vorgestellt und vorgelegt.

- Die örtliche Rechnungsprüfung hat die Prüfung des Gesamtabchlusses 2015 durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH begleitet und schließt sich dem Prüftest der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH zum Gesamtabchluss 2015 an.

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH sowie die dazu ergangenen Ausführungen in der Sitzung am 15.11.2017 eine hinreichend sichere Grundlage für eine eigene Beurteilung des Gesamtabchlusses des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31. Dezember 2015 nebst Gesamtlagebericht für das Jahr 2015 bietet. Der Rechnungsprüfungsausschuss macht sich den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Concunia GmbH vom 28.09.2017 sowie die ergänzende Erklärung der örtlichen Rechnungsprüfung vom 23.10.2017 zu Eigen und erteilt auf dieser Grundlage für den Gesamtabchluss 2015 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk (§ 101 Abs. 4 GO NRW):

- Die durchgeführte Prüfung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2015 hat zu keinen Einwendungen geführt;

- der Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2015 entspricht auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen;

- der Gesamtabchluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2015 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Iserlohn und

- der Gesamtbericht für das Jahr 2015 steht im Einklang mit dem Gesamtabchluss 2015 und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Konzerns Stadt Iserlohn und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers lautet:

An die Stadt Iserlohn:

Wir haben den von der Stadt Iserlohn aufgestellten Gesamtabchluss – bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung, und Gesamtanhang – und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die

Aufstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Gesamtabschluss und über den Gesamtlagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Gesamtabschlussprüfung gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW und entsprechend § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Gesamtlagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Erkenntnisse über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Konzerns sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der Jahresabschlüsse der in den Gesamtabschluss einbezogenen verselbständigten Aufgabenbereiche, der Abgrenzung des Konsolidierungskreises, der angewandten Bilanzierungs- und Konsolidierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Gesamtabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Konzerns. Der Gesamtlagebericht steht in Einklang mit dem Gesamtabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Gesamtabschluss 2015 mit seinen Anlagen ist gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Märkischen Kreises als

untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Bericht vom 16.01.2018 angezeigt worden.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Aufsichtsbehörde hat unter dem Aktenzeichen 42-15.10-14-03.06 den Gesamtabschluss 2015 zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass sich keine Bedenken ergeben haben.

Der Gesamtabschluss 2015 und der Lagebericht liegen ab dem Tag der Bekanntmachung bis zur Feststellung des Gesamtabschlusses 2016 gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW i. V. mit § 96 Abs. 2 GO NRW während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus der Stadt Iserlohn, Schillerplatz 7, Zimmer U-112, zur Einsichtnahme aus.

Iserlohn, 31. Juli 2018

STADT ISERLOHN

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtwerke Iserlohn GmbH, Stefanstraße 4 - 8, 58638 Iserlohn, beantragt

- gem. § 16 Abs. 1 BImSchG des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 29. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771, 2733) in Verbindung mit
- der Ziffer 1.2.3.1 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

die Aufhebung der Betriebszeitbeschränkung des Heizwerkes, bestehend aus den Heißwasserkesseln HWK 1, HWK 2 und HWK 3, den Austausch der vorhandenen Brenner des Heißwasserkessels HWK 3 gegen neuwertige Brenner sowie die Erlaubnis auf Änderung des Betriebes der HWK 1, HWK 2 und HWK 3 gem. § 18 BetrSichV, Gemarkung Iserlohn, Flur 88, Flurstück 292.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Das Vorhaben ist in Anlage 1 zum UVPG unter der laufenden Nr. 1.2.3.1 gelistet und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 2.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

- a) Art und Ausmaß der Auswirkungen (insb. geografisches Gebiet; betroffene Personen) Die Auswirkungen beschränken sich, bezogen auf die Anlage, die sich in einem Gebäude befindet, im Wesentlichen auf den Betriebsstandort. Nach den Vorgaben der TA Luft werden die Auswirkungen der Anlage in Abhängigkeit der Bauhöhe des Hauptkamins in einem Radius von 2,4 km betrachtet. Die betroffene Personenanzahl wird als durchschnittlich beurteilt, der Eintrag von gasförmigen Stoffen auf die potentiellen Schutzgüter und die daraus resultierende potentielle Beeinträchtigung ist **nicht signifikant**.
- b) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Da keine bzw. keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen aus dem Vorhaben abgeleitet werden können, sind grenzüberschreitende Auswirkungen auszuschließen.
- c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Der Eintrag von Stoffen liegt unterhalb der Irrelevanz-Grenzen der TA Luft und ist daher nicht als schwere oder komplexe Auswirkung zu werten.
- d) Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Wahrscheinlichkeit irrelevant.
- e) Beginn, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter auf das nicht abgeleitet werden können, ist eine Aussage zu deren Dauer, Häufigkeit und Reversibilität irrelevant.
- f) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben
Eine Kumulation des geplanten Vorhabens mit anderen Vorhaben ist ausgeschlossen, da derzeit keine Planungen zu weiteren Vorhaben bekannt sind aus denen sich eine kumulierende Wirkung in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich ableiten lässt.

g) Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern

Weitere Minderungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Änderung und des Betriebs des Heizwerkes und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 08.08.2018

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
TÜCH



Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ruhrwind III GmbH & Co. KG, Emster Siepen 6 b, 58093 Hagen, beantragt

- gem. §§ 4, 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) in Verbindung mit
- der Ziffer 1.6.2 des Anhangs I der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen – 4. BImSchV-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen (Nr. 1.6.2 Anhang 1 der 4. BImSchV), Gemarkung Hülscheid, Flur 2, Flurstück 225.

Prüfung der UVP-Pflicht

Für das Vorhaben wurde gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Prüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt. Im Wirkungsbereich der beantragten Windenergieanlage stehen bereits sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern. Es handelt sich daher nach § 10 Abs. 2 UVPG um ein kumuliertes Vorhaben, das zusammen mit den bestehenden Windenergieanlagen die Prüfwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Das Vorhaben ist daher in Anlage 1 zum UVPG unter der laufenden Nr. 1.6.2 gelistet und unterliegt somit einer allgemeinen Vorprüfung im Einzelfall gemäß § 9 Abs. 2.

Es wurde eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durchgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Begründung

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der unter den Nummern 1 (Merkmale des Vorhabens) und 2 (Standort des Vorhabens) der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

- a) Art und Ausmaß der Auswirkungen (insbes. geografisches Gebiet; betroffene Personen)
Der mit dem Vorhaben einhergehende Verlust an landwirtschaftlicher Fläche ist gering, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit im Untersuchungsraum auszuschließen ist.
Die Kulturlandschaft am Bölling bietet bedingt durch den Betrieb der vorhandenen Windenergieanlagen, eines Sendemastes und der Autobahn A 45 mit zwei Rastplätzen ein durchschnittliches Potenzial für das Landschafts- und Naturerleben. Der Zubau einer weiteren Windenergieanlage beeinträchtigt das Naturerleben nicht erheblich.
Der betroffene Personenkreis ist gering. Alle Gebäude mit Wohnfunktion befinden sich im Abstand von mindestens der dreifachen Anlagenhöhe zur Anlage.
- b) Grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen
Grenzüberschreitende Auswirkungen sind aufgrund der großen Entfernung des Vorhabenstandortes zur nächstgelegenen Bundesgrenze nicht zu erwarten.
- c) Schwere und Komplexität der Auswirkungen
Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Nutzungskriterien werden in Anbetracht des geringen Verlustes an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche sowie aufgrund der Tatsache, dass Wohn- und Wohnfeldfunktion durch Schall- und Schattenimmission nicht in erheblichem Maß betroffen sein werden, als gering eingeschätzt.
Bezogen auf die Schutzgüter Boden und Flora werden durch geeignete Maßnahmen erhebliche Auswirkungen vermieden.
Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Landschaftsbild und die landschaftsgebundene Erholung sind in Anbetracht der Vorbelastungen nicht erheblich.
- d) Die Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen ist gering.
- e) Beginn, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
Die durch die Baumaßnahmen zu Errichtung der geplanten Windenergieanlage entstehenden Beeinträchtigungen sind nur von vorübergehender Dauer und treten lokal auf. Die an den Betrieb gekoppelten Beeinträchtigungen, wie zum Beispiel der periodische Schattenwurf oder Schallimmissionen, treten über die gesamte Nutzungsdauer in der Regel 25-30 Jahre auf. Visuelle und akustische Beeinträchtigungen fallen nach Außerbetriebnahme und Rückbau der Anlage unmittelbar weg. Nach Rückbau der Aufstell- und Fundamentflächen wird das Baufeld wieder seiner ursprünglichen Form hergestellt. Der Eingriff in die Bodenstruktur ist nicht reversibel.
- f) Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben
Die beantragte Windenergieanlage ist in seiner Wirkung mit den bestehenden Windenergieanlagen betrachtet worden und führt zu keiner erheblichen zusätzlichen Auswirkung.
- g) Die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern, ergibt sich aus einem genehmigungskonformen Betrieb.

Auf Grundlage der vorhabenrelevanten Merkmale der geplanten Errichtung und des Betriebs einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und unter Beachtung der Wirkfaktoren des Vorhabens wurde unter Berücksichtigung der ökologischen bzw. umweltfachlichen Ausgangssituation am Vorhabenstandort sowie in dessen Umfeld festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. Anlage 3 zum UVPG zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.
Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Lüdenscheid, 08.08.2018

MÄRKISCHER KREIS
Der Landrat
Untere Immissionsschutzbehörde
Im Auftrag
TÜCH

**Bekanntmachung
der Widmung von Straßen**

Die folgenden öffentlichen Verkehrsflächen sind hergestellt und werden als öffentliche Straßen (Gemeindestraßen) gewidmet:

Straße	Abgrenzung der Straßenflächen, ggf. Beschränkung auf Benutzungsart, -zweck und Benutzerkreis
Quellengrund	Einmündung An der Egge / Quellengrund Hausnr. 2 bis Einmündung Kurze Egge
Kurze Egge	Einmündung an der Egge / Kurze Egge Hausnr. 2 bis Kurze Egge Hausnr. 50
In den Telgen	Einmündung Barbarastraße / In den Telgen Hausnr. 1 / 2 bis In den Telgen Hausnr. 23
Im Hudegrund	Im Hudegrund von Hausnr. 5 bis Hausnr. 81
Im Hohl	Einmündung Am Sonnenbrink / Im Hohl bis Einmündung Im Hohl / Am Schürenbusch
Hülsebuschweg	Hülsebuschweg / Einmündung Am Schürenbusch von Hausnr. 1 bis Hausnr. 36
Heisterbuschweg	Von Einmündung Am Schürenbusch bis Wendehammer, bzw. bis Einmündung des Fußweges in Dortmunder Straße
Hagebuttenweg	Von Einmündung Am Schürenbusch, einschließlich der Straßenkörper der Flurstücke 721 (Flur 81) und 1573 (Flur 97), einschließlich des kompletten Flurstücks 933 (Flur 97)
Gerlingser Platz	Fläche zwischen Barbarastraße, Am Sonnenbrink und den privaten Flächen der christlichen Gemeinde und der Sparkasse; Fläche für Fußgänger
Barbarastraße	Einmündung Dortmunder Straße über die Einmündung An der Egge hinaus, bis die Barbarastraße auf Höhe des Hauses Gerlingser Platz Hausnr. 1 in sich selbst mündet
An der Egge	Einmündungsbereich Barbarastraße Hausnr. 42) bis An der Egge Hausnrn 71 und 82
Am Zuckerufer	Einmündungen Am Postufer / Am Zuckerufer Hausnr. 2 und 14 / 25-27 bis Am Zuckerufer Hausnr. 11 / Dortmunder Straße Hausnr. 161
Am Sonnenbrink	Einmündung Barbarastraße / Am Sonnenbrink bis Einmündung Am Sonnenbrink / Im Hohl
Am Schürenbusch	Am Schürenbusch / Einmündung Dortmunder Straße bis Am Schürenbusch / Einmündungen Hagebuttenweg und Hülsebuschweg
Am Heidufer	Einmündung Barbarastraße / Am Heidufer Hausnrn 1 / 4 bis Einmündung In den Telgen / Am Heidufer Hausnr. 15
Am Postufer	Einmündung Barbarastraße / Am Postufer Hausnr. 2 bis Am Postufer Hausnr. 76

Pläne mit den Abgrenzungen der öffentlichen Straße können im Bereich Stadtbauwesen, Abteilung Beiträge und Gebühren, Rathaus II, Werner-Jacobi-Platz 12, Zimmer 127, Werner-Jacobi-Platz 12, 58636 Iserlohn eingesehen werden.

Die Widmung wird hiermit gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028 / SGV NRW 91), in der z. Z. gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

Die Widmung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises in Kraft.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg einzureichen oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW 2012 S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss in einer elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind insbesondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Iserlohn, 08.08.2018

Dr. Peter Paul Ahrens
Bürgermeister



Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe vom 08.08.2018

Der Rat der Stadt Kierspe hat auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV NRW 2000 S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Kierspe beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand (Bäume) zur
- a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
 - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
 - c) Abwehr schädlicher Einwirkungen,
 - d) Erhaltung oder Verbesserung des Stadtklimas,
 - e) Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes geschützt.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (öffentliches Baurecht) und im Geltungsbereich der Bebauungspläne der Stadt Kierspe nach Maßgabe des in der Anlage zu dieser Satzung enthaltenen Baumkatasters.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn innerhalb ihres Geltungsbereiches Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen werden (§§ 39, 41 und 42 LNatSchG) oder Sicherstellungsanordnungen ergehen (§ 48 LNatSchG), sofern die Sicherstellungsanordnungen Regelungen für den Baumbestand enthalten.

§ 3

Geschützte Bäume

- (1) Grundlage für die Unterschutzstellung bestimmter Bäume ist die von der Stadt Kierspe durchgeführte katastermäßige Erfassung und Bewertung des öffentlichen und privaten Baumbestandes. Die demzufolge als schützenswert eingestuften Bäume sind in dem anliegenden Kataster mit Angaben über die Baumart und den Standort eingetragen.
- (2) Sofern in bestimmten Bereichen für die Aufnahme in das Baumkataster der Stammumfang maßgebend war, ist von einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden auszugehen. Liegt der Kronensatz unter dieser Höhe, so ist der Stammumfang unmittelbar unter dem Kronensatz maßgebend. Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 100 cm beträgt und mindestens ein Stamm einem Mindestumfang von 30 cm aufweist.
- (3) Diese Satzung gilt auch für Bäume, die auf Grund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind.

§ 4

Verbotene Handlungen

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung ist es verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaues liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen. Erhaltungsmaßnahmen, Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung sind bei der Stadt Kierspe anzuzeigen und mit ihr rechtzeitig abzustimmen.

Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr sind der Stadt Kierspe unverzüglich anzuzeigen und auch nachzuweisen (z. B. Gutachten, Kontrollblatt von Baumsachverständigen, etc.).

- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können, insbesondere durch:
 - a) Befestigung der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Aushebung von Gräben) oder Aufschüttungen,
 - c) Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben oder Abwässern,
 - d) Austreten von Unkrautvernichtungsmitteln (Herbizide), soweit sie nicht für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind, sowie
 - e) Anwendung von Streusalzen, soweit nicht durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung etwas anderes bestimmt ist.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutze von gefährdeten Bäumen im Sinne des § 1 dieser Satzung trifft; dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von Baumaßnahmen. Die Zustimmung des Eigentümers ist grundsätzlich erforderlich.
- (2) Trifft der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes Maßnahmen, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Stadt Kierspe kann anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Durchführung bestimmter Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen an geschützten Bäumen durch die Stadt oder durch von ihr Beauftragte duldet, sofern ihm die Durchführung nicht selbst zugemutet werden kann. Die Kostentragungspflicht verbleibt beim Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Ausnahmen zu den Verboten des § 4 sind zu genehmigen, wenn
 - a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes auf Grund von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern, und er sich nicht in anderer zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann.
 - b) eine nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
 - c) von dem geschützten Baum Gefahren ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können,
 - d) der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
 - e) die Beseitigung des Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichen dem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.
- (2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall Befreiungen erteilt werden, wenn
 - a) das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist oder
 - b) Gründe des allgemeinen Wohles die Befreiung erfordern.
- (3) Ausnahmen oder Befreiungen sind spätestens 14 Tage vorher bei der Stadt Kierspe schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist ein Lageplan beizufügen. Im Lageplan sind die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume mit ihrem Standort unter Angabe der Art des Stammumfanges und des Kronendurchmessers einzutragen. Im Einzelfall kann die Stadt den Maßstab des Lageplanes bestimmen oder die Vorlage zusätzlicher Unterlagen fordern.
- (4) Die Entscheidung über die Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen verbunden werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug finden die Absätze 3 und 4 keine Anwendung. Hier reicht ein telefonischer Antrag oder eine persönliche Vorsprache bei der Stadt Kierspe aus.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlung

- (1) Wird auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so hat der Antragsteller auf seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum als Ersatz einen neuen Baum auf einem Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung tatsächlich oder rechtlich nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (3) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes. Beträgt der Stammumfang des entfernten Baumes, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden bis zu 150 cm, ist als Ersatz ein Baum derselben der zumindest gleichwertigen Art mit einem Mindestumfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden zu pflanzen. Beträgt der Umfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art zu pflanzen. Die Ersatzpflanzungen müssen fachmännisch gepflanzt und gepflegt werden. Sollte die Ersatzpflanzung innerhalb von 5 Jahren abgängig sein, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.
- (4) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (Abs. 1 bis Abs. 3) zuzüglich einer Pflanzkostenpauschale von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (5) Von der Regelung des Absatzes 1 können in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zugelassen werden.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Bauvorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erlaubnis gemäß § 6 Abs. 3 dem Bauantrag beizufügen. Die Entscheidung über die beantragte Erlaubnis (§ 6 Abs. 4) ergeht gesondert durch die Stadt Kierspe.
- (3) Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.
- (4) Abs. 1 gilt sinngemäß auch für genehmigungsfreie Vorhaben nach § 67 BauO NW.

§ 9

Folgenbeseitigung

- (1) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume entfernt oder zerstört, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte für jeden entfernten oder zerstörten Baum einen gleichwertigen Baum zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung § 7).
- (2) Werden vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes mit geschützten Bäumen entgegen den Verboten des § 4 und ohne dass die Voraussetzungen für eine Ausnahme oder Befreiung nach § 6 vorliegen, geschützte Bäume geschädigt oder wird ihr Aufbau wesentlich verändert, so hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, soweit dies möglich ist, Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern.
- (3) Ist in den Fällen des Absatzes 1 eine Ersatzpflanzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ganz oder teilweise nicht möglich, so ist eine Ausgleichszahlung für jeden zu ersetzenden Baum zu leisten.
- (4) Für die Ersatzpflanzung (Abs. 1) und die Ausgleichszahlung (Abs. 3) sind die Bestimmungen des § 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 10

Verwendung von Ausgleichszahlungen

Die nach dieser Satzung zu entrichtenden Ausgleichszahlungen sind an die Stadt Kierspe zu leisten. Sie sind zweckgebunden für Ersatzpflanzungen im Geltungsbereich dieser Satzung zu verwenden.

§ 11

Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Stadt Kierspe sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 10 LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.
 - b) Anordnungen zur Pflege, zur Erhaltung oder zur sonstigen Sicherung gefährdeter geschützter Bäume gemäß § 5 Abs. 1 und 2 nicht Folge leistet,
 - c) Nebenbestimmungen einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,
 - d) seinen Verpflichtungen nach §§ 7, 8 und 9 nicht nachkommt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 LNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 11.03.1997, zuletzt geändert durch die 14. Änderungssatzung vom 29.06.2017, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kierspe, 08.08.2018

Frank Emde
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage der Stadt Kierspe, unter www.kierspe.de (Rat & Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

Anlage zur Satzung zum Schutz des Baumbestandes

der Stadt Kierspe in der Fassung vom 08:08.2018

BAUMKATASTER DER STADT KIERSPE

K I E R S P E

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Denkmal	KiKi 37, 190	19 Kopflinden am Denkmal
Am Mühlenberg 5	KiKi 29 663, 1771, 1772, 1986, 1988	1 Eiche auf dem Grundstück
Am Mühlenberg 16	KiKi 48, 1217	1 Bergahorn
Am Nocken 48	KiKi 37, 507	1 Blutbuche
Auf dem Busch	KiKi 28 1226	2 Eichen direkt an der Straße
Auf dem Busch 1	KiKi 28 52, 403, 1235	1 Linde
Bahnhofstraße/ Kölner Str.	KiKi 36, 447	Böschungsdreieck Bahnhofstraße/Kölner Straße pauschale Regelung: Alle Laubbäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe.
Beckinghausen 8	KiKi 9 27, 123	1 Linde vor dem Haus
Beckinghausen 14	KiKi 9, 117	1 Eiche auf dem Grundstück
Blankenberg	KiKi 28	1 Kastanie vor dem Haus, 1 Bergahorn hinter dem Haus
Bollwerk	KiKi 5, 293	4 Erlen im Böschungsbereich vor Haus Hüttenberg Nr. 5
Bollwerk	KiKi 5	1 Linde am Eingang zum Dorfgemeinschafts- haus, Am Hüttenberg
Bordinghausen Nr. 3	KiKi 38 674 (793)	2 Bergahorn gegenüber dem Haus Nr. 21 (auf dem Grundstück Nr. 3)
Bordinghausen Nr. 3	KiKi 38, 793	1 Linde, 1 Bergahorn
Buschheide 4	KiKi 39, 731	1 Blutbuche hinter dem Haus
Büscherweg	KiKi 29, 1797	3 Linden, Straßenböschung zw. Kindergarten u. Margarethenweg auf der Grenze zum Friedhof
Danziger Str. 23-28	KiKi 31 429, 430, 431, 432, 433, 228	6 Ahornbäume und 1 Linde Ecke Berliner Straße

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Dr. Deisting-Straße 11	KiKi 29, 1662	1 Sommerlinde auf dem Grundstück am EB Margarethenweg
Felderhof 1	KiKi 33, 1034	2 Eichen am Schuppen, 2 Hainbuchen hinter dem Schuppen, 1 Linde auf dem Hof, 1 Eiche, 1 Linde, 1 Ahorn
Fliederstraße 1	KiKi 28, 555	1 Eiche
Friedhof	KiKi 29, 1683	Lindenallee vom Eingang Eichenwäldchen bis zur alten Friedhofskapelle, 7 Linden erster Abzweig links der Allee, 14 Linden erster Abzweig rechts der Allee
Fr.-Ebert-Straße 249 - 259	KiKi 33, 294	1 Bergahorn auf dem Straßengrün zw. L 528 u. Zufahrt zur Volksbank
Fr.-Ebert-Straße 277 und 295	KiKi 32, 787	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, Böschungsbereich zur Fr.-Ebert-Straße
Fr.-Ebert-Straße 297	KiKi 32, 599	1 Rotbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 301	KiKi 32, 514	2 Bergahorn vor dem Grundstück am Gehweg
Fr.-Ebert-Straße 323	KiKi 32, 19, 20	1 Kastanie links vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 343	KiKi 29, 1327, 1502, 1503	1 Blutbuche vor dem Haus
Fr.-Ebert-Straße 378	KiKi 29, 1974, 1977	1 Eiche rechts auf dem Grundstück
Fr.-Ebert-Straße 380	KiKi 29, 1854	1 Linde vor dem alten Amtshaus
Fr.-Ebert-Straße 388	KiKi 29, 473, 1637, 1638	1 Kirsche vor dem alten Bauamt
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1026	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 29, 1476	1 Linde Verbindungsweg zwischen Fr.-Ebert-Straße und Goethestraße
Fr.-Ebert-Straße	KiKi 49, 452, 453	1 Bergahorn rechts neben der Garage
Fritz-Linde-Straße 8	KiKi 34, 412	3 Eschen unterhalb des Hauses
Fritz-Linde-Straße 42	KiKi 34, 277, 278	Eschengruppe hinter dem Haus
Glatzer Weg 8	KiKi 31, 632	5 Ahorn
Goethestr. 67	KiKi 48, 1066	1 Eiche links neben dem Gebäude
Hammerkamp 80	KiKi 36, 525-529	1 Eiche rechts hinter dem Haus
Haunerbusch 38	KiKi 37, 1	1 Buche
Haunerbusch 68	KiKi 37, 16	1 Bergahorn, 1 Linde neben dem Haus
Haunerbusch	KiKi 35, 114	2 Bergahorn, 1 Linde links vor der Jahnhalle
Haunerbusch	KiKi 35, 1	Alle Bäume ab 0,80 m Stammumfang in 1 m Höhe, um den Sportplatz sowie zwischen Jahnhalle und Haunerbusch

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Heerstraße 10	KiKi 40, 414, 496	3 Linden neben dem Haus
Herlinghauser Weg 17	KiKi 27, 444	1 Eiche gegenüber dem Haus
Heideweg	KiKi 37, 252	2 Eichen, 1 doppelstämmiger Bergahorn, 1 dreistämmige Esche in der Böschung zum Parkplatz der Firma Helit
Heinestraße 15	KiKi 48, 1258	1 Eiche im Wendebereich
Heinestraße	KiKi 48, 1067 1068, 951, 952	4 Eichen am Fußweg zur Goethestraße
Höferhof 3	KiKi 31, 122	1 Esche, 1 Bergahorn links vom Gebäude
Höferhof 8 A	KiKi 31, 1014, 1017	1 Doppelesche
Höferhof/Städt. Dreieck	KiKi 31, 94	1 Esche, 1 Bergahorn
Höferhof 22	KiKi 31,182, 651, 872	1 Linde auf dem Grundstück rechts
Höferhof 20	KiKi 31, 604	1 Eiche vor dem Haus
Höferhof 30	KiKi 31, 110/112	1 Bergahorn vor dem Verkehrszeichen Einbahnstraße
Höferhof 9	KiKi 31, 943	1 Esche gegenüber dem Haus
Höferhof 4	KiKi 31, 996	1 Eiche rechts neben dem Haus
Höherstraße 22	KiKi 28, 433	1 Hainbuche hinter dem Haus
Im Hofe/Einmündungsbereich Füllenfeld	KiKi 37, 762	Böschungsbereich Im Hofe / Füllenfeld - pauschale Regelung. Alle Laubbäume mit einem Stammumfang von 0,80 m in 1 m Höhe
Im Hofe 32	KiKi 37, 77, 78, 79	1 Esche
Isenburg	KiKi 56, 35	Lindenallee (42 Linden)
Jahnstraße 11	KiKi 29, 1591	1 Eiche rechts des Hauses an der Einfahrt
Jahnstraße 13	KiKi 29 1816, 1817	1 Linde rechts der Einfahrt
Jubachweg 4	KiKi 27, 403, 406, 408, 410, 466	1 Linde, 1 Eiche auf dem Grundstück
Kirchplatz	KiKi 29, 1346	1 Eiche am Denkmal, 4 Linden an der Zufahrt zum Haus Fr.-Ebert-Straße 348
Kirchplatz 2	KiKi 29, 232	2 Linden, 1 Eiche
Kölner Straße		Alle Laubbäume an der Kölner Straße - pauschale Regelung. Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe
Kölner Straße 40	KiKi 37, 188/189	1 Eiche, 1 Buche
Kölner Straße 115	KiKi 37, 466	1 Linde, 2 Bergahorn

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Kölner Straße	KiKi 40, 26, 28, 408	Hinter dem Betriebsgelände 165 -167 an der Böschung Fußweg Baugebiet Arney. Alle Laubbäume ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe
Königsberger Straße 41	KiKi 31, 396	1 Buche auf dem Grundstück
Lessingstraße 16	KiKi 32, 577, 581	1 Eiche auf dem Grundstück hinter dem Haus
Lessingstraße 16	KiKi 32, 580	1 Eiche vor dem Haus, teilweise im Gehweg
Lindenstraße	KiKi 28, 43, 1342	1 Eiche am Fußweg von "Alte Lindenstraße" zum Ahornweg
Luiseneiche	KiKi 29, 1481	(Dorfeiche) 1 Eiche neben dem Verbrauchermarkt
Montigny-Allee	KiKi 38, 943, 969, 966, 990, 907	Säulenhainbuchen
Otto-Ruhe-Straße	KiKi 34, 185, 263, 481	1 Eiche, Ausfahrt Parkplatz
Schanhollenweg	KiKi 39, 866	1 Eiche zwischen den Häusern Nr. 6 und 8
Schmiedestraße 16	KiKi 32, 633	4 Eichen vor dem Haus
Schmiedestraße 19/ Einmündungsbereich Heinestraße	KiKi 48, 1060	1 Eiche gegenüber
Schmiedestraße 29/31	KiKi 32, 563	3 Eichen (am Gehweg vor den Garagen)
Schmiedestraße	KiKi 48, 1278	2 Eichen zwischen Abzweig zur Lessingstr. und zur Eickener Mühle/Damm
Schmiedestraße	KiKi 32, 671	1 Esche auf der linken Seite hinter dem Damm
Sessinghausen 16	KiKi 3, 46	1 Eiche, Zufahrt
Sessinghausen 17	KiKi 3, 223	1 Eiche
Springerweg 21	KiKi 38, 855	1 Ulme, 1 Linde, 1 Eiche
Thingslindestraße 63	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg
Thingslindestraße 63 b	KiKi 38, 715	1 Eiche rechts im Gehweg
Timmerberg	KiKi 37, 833, 854, 853	11 Eschen, 1 Buche am Fasslager
Volmestraße 158	KiKi 20, 882/51/52	2 Eichen in der Böschung
Waldheimstraße 23	KiKi 36, 60, 30, 354	2 Eichen, 1 Erle hinter dem Haus
Wiesenstraße	KiKi 648	Baumreihe unterhalb Wiesenstraße vom Fontaneweg aus gesehen – 7 Bäume (Eichen, Eschen)
Windfuhr 67	KiKi 20, 397, 717	1 Linde vor dem Haus

R Ö N S A H L

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Am Stade	KiRö 5, 719	Pauschal: Spitzahorn, Eichen, Linden, Eschen, Bergahorn, im Hohlweg bis zum Abzweig
Auf der Rodt 1	KiRö 6, 1538	1 Bergahorn vor dem Haus
Bürhausen	KiRö 3, 650, 43	2 Bergahorn links an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen	KiRö 3, 891	1 Eiche rechts an der Straße am Ortseingang von der B 237 Richtung Becke
Bürhausen 18	KiRö 3, 1077, 1251	1 Bergahorn, 3 Eschen hinter dem Gebäude
Bürhausen 23	KiRö 3, 872	3 Linden auf dem Grundstück
Bürhausen 19	KiRö 3, 1231	1 Linde, 1 Esche vor dem Haus
Bürhausen 14	KiRö 3, 1199	1 Linde auf dem Grundstück
Bürhausen 12	KiRö 3, 1226	1 Linde vor Haus
Friedhof	KiRö 6, 240/13, 241/13	Eine Gruppe mit 4 Blutbuchen
Haarhauser Weg 28	KiRö 7, 445/0155	1 Eiche gegenüber
Hauptstraße		Alle Laubhölzer ab 1 m Stammumfang in 1 m Höhe, die bis zu 40 m von der Hauptstraße entfernt sind
Hauptstraße 22	KiRö 6, 1502	1 Doppelbuche
Hohler Weg	KiRö 6, 1287	1 Eiche im Einmündungsbereich
Kerspeweg 20	KiRö 7, 842	5 Linden vor dem Haus
Kerspeweg 12	KiRö 6, 1573	1 Eiche hinter dem Haus
Kirchstraße	KiRö 6, 1108	1 Kopflinde im Einmündungsbereich / Vor dem Isern
Kirchstraße 3	KiRö 6, 344/50	1 Birnenbaum
Meienborn 5	KiRö 9, 185	1 Esche vor dem Haus
Meienbornstraße	KiRö 6, 1312	1 Linde Einmündungsbereich Hauptstraße
Mühlengraben	KiRö 6, 1377	1 Eiche, 1 Ahorn rechts des Weges
Neuenhofstraße	KiRö 6, 1071	8 Linden, 1 Spitzahorn, am Fußweg Richtung Im Park
Ölmühler Weg	KiRö 3, 982	2 Stieleichen am Rande des Weges
Sonnenhang	KiRö 3, 1159	Allee aus Eschen und Hainbuchen
Sonnenhang	KiRö 3, 1087	2 Eichen am Wendehammer

Lage des Grundstücks	Gemarkung, Flur, Flurstück	Baumart, Standort
Strandbadweg	KiRö 3, 1092, 1091	Der gesamte Laubholzbestand ab 1 m Stammumfang auf dem Eckgrundstück links im Einmündungsbereich der B 237
Strandbadweg	KiRö 3, 1192	1 Eiche gegenüber Haus Nr. 24, 1 Eiche gegenüber den Häusern 26 b + c, 2 Eichen gegenüber Haus Nr. 28
Strandbadweg 38 + 40	KiRö 3, 764	2 Eichen gegenüber den Häusern
Strandbadweg	KiRö 3, 983	Uferbepflanzung hinter dem Strandbad
Vor dem Isern	KiRö 6, 1527	Pauschal alle Laubbäume Stammumfang ab 0,80 m in 1 m Höhe auf der Böschungskante zum Kirchplatz
Vor dem Isern	KiRö 6, 238/63	1 Rotbuche, 1 Bergahorn am Ehrenmal
Vor dem Isern 1	KiRö 6, 1183	1 Spitzahorn auf dem Grundstück
Vor dem Isern 3	KiRö 6, 1187, 1186	1 Esche auf dem Grundstück
Vor dem Isern	KiRö 6, 587, 588	8 Eschen als Gruppe hinter den Höher Gärten

Geschäfts-Nr.:

HÜ-4005-6

Bitte bei allen Schreiben
angeben!



Amtsgemeinschaft Lüdenscheid

Bekanntmachung

die Gemeinde Schalksmühle hat am 01.08.2018 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Hülscheid liegende Grundstück

Hülscheid Flur 5, Flurstück 236

das Grundbuch anzulegen und die Gemeinde Schalksmühle als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgemeinschaft Lüdenscheid, Dukatenweg 6, 58507 Lüdenscheid, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Lüdenscheid, 06.08.2018

Amtsgemeinschaft

Stach

Rechtspfleger

Ausgefertigt

Höfer
Justizamtsinspektorin

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.